

HAUSHALTS SATZUNG

des

MARKTES CADOLZBURG
(Landkreis Fürth)



FÜR DAS

HAUSHALTSJAHR

2 0 2 0

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Cadolzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	22.643.680 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	22.816.345 €
dem Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 172.665 €
dem Finanzergebnis	- 79.750 €
Außerordentliche Erträge	25 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 252.390 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	22.378.555 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	22.190.495 €
und einem Saldo von	188.060 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.847.518 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	9.800.788 €
und einem Saldo von	- 4.953.270 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	989.565 €
und einem Saldo von	- 4.010.435 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts

als Finanzmittelfehlbetrag von	- 754.775 €
---------------------------------------	-------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.000.000,00 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 7.394.567 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 0,00 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 450 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 450 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Aufwendungen im Ergebnishaushalt ist zugelassen.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 3 Abs. 1 Nrn. 20 bis 22 KommHV-Doppik im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Cadolzburg, den 23.03.2020

gez.

Obst

1. Bürgermeister